

**4. Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising
über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“**

vom **XXX**

Präambel

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit Erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Zonenkonzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23.Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 10. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. In § 3 wird im Anschluss Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheinen oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Weise“ anstatt des Punktes ein Semikolon eingefügt.

4. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„e) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Hiervon unberührt bleibt die Regelung für gesetzlich geschützte Biotope, die in § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG aufgeführt sind.“

6. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) kann eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
2. die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,
3. die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,
4. sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht entgegen,
5. der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt,
6. die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor,
7. der Vorhabenträger verpflichtet sich zur kleintiergerechten Ausführung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage unter Einhaltung eines ausreichenden Bodenabstands für die Zu- und Abwanderung sowie zur Pflege der Fläche in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.

²Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2053. ³Vorbehaltlich der Möglichkeit einer Verlängerung der Erlaubnis ist der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verpflichtet.“

7. In § 5 wird der bisherige Absatz 4 zum Absatz 5.

8. In § 5 wird der bisherige Absatz 5 zum Absatz 6, welcher gleichzeitig wie folgt neu gefasst wird:

„¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) ist das nach der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. ²In allen anderen Fällen ist das Landratsamt Freising für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

9. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.

10. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, XXX

Helmut Petz
Landrat
Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).